

Datenschutzgrundverordnung: Neue Regeln zum Datenschutz in der Praxis

Stichtag 25. Mai 2018 – ab dann gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Die DSGVO wird den Datenschutz europaweit einheitlich regeln. Davon betroffen ist jedes Unternehmen, das Personendaten von EU-Bürgern verarbeitet. Was bedeutet das für Zahnarztpraxen?

Text: RA Joachim Stöbener, stv. Vorsitzender des Vorstandes

Ziel der DSGVO ist es, europaweit ein einheitliches Datenschutzniveau zu erreichen sowie den Datenschutz an die fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung anzupassen. Die Verordnung greift, sobald persönliche Daten von EU-Bürgern verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, durch die sich eine natürliche Person identifizieren lässt. Für die Zahnarztpraxis heißt das: Die DSGVO schützt neben Patientendaten auch Daten von Mitarbeitern und Dienstleistern bzw. Lieferanten.

Schärfere Haftung bei Verstößen

Die DSGVO erfindet den Datenschutz nicht neu. Aus dem deutschen Datenschutzrecht bekannte Grundsätze wie Datensparsamkeit und Zweckbindung bleiben erhalten. Sie werden aber um

neue Prinzipien wie die Rechenschaftspflicht erweitert. Dies führt dazu, dass datenverarbeitende Unternehmen (die DSGVO nennt sie „Verantwortliche“) künftig umfangreichere Informations- und Dokumentationspflichten erfüllen müssen. Das gilt für Großkonzerne ebenso wie für Kleinbetriebe wie Zahnarztpraxen. Geschieht das nicht, müssen Unternehmer mit empfindlichen Geldbußen rechnen. Schon bei leichteren Verstößen gegen die DSGVO drohen Bußgelder in Höhe von zwei Prozent des Jahresumsatzes oder bis zu zehn Millionen Euro. Bei schweren Verstößen sieht die DSGVO Bußgelder bis zu 20 Millionen EUR oder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes vor. Wichtig zu wissen: Es gibt keine Schonfrist! Mit Inkrafttreten der Verordnung am 25. Mai 2018 sollten Zahnarztpraxen ihre Prozesse an das neue Datenschutzrecht angepasst haben.



Hintergrund: Die DSGVO

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung regelt die personenbezogene Datenverarbeitung in der Europäischen Union. Sie ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und ab dem 25. Mai 2018 wirksam. Die DSGVO ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Das Besondere an der Verordnung ist, dass sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Das heißt, sie ersetzt in weiten Teilen nationales Recht. Allerdings lässt die DSGVO an einigen Stellen nationale Regelungen zu (Öffnungsklauseln), bzw. sie erteilt den Mit-

gliedstaaten konkrete Regelungsaufträge. Es wird deshalb weiterhin ein Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Landesdatenschutzgesetze sowie bereichsspezifische nationale Gesetze geben. Die nationalen Regelungen müssen aber mit der DSGVO im Einklang stehen. So hat der Bundesgesetzgeber mit dem Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz das BDSG neugefasst, das ebenfalls am 25. Mai 2018 wirksam wird. Zudem soll es in Rheinland-Pfalz ein neues Landesdatenschutzgesetz geben.

Grundsätze der DSGVO

Folgende Datenschutzgrundsätze müssen eingehalten werden:

1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsätzlich ist eine Datenverarbeitung verboten, da sie ins Persönlichkeitsrecht eingreift. Nur, wenn sie gesetzlich erlaubt ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat, dürfen deren Daten verarbeitet werden.

2. Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitung von Daten ist dann rechtmäßig, wenn sie auf einer entsprechenden Grundlage beruht (Rechtsgrundlage, Einwilligung usw.) und diese auch den Zweck der Verarbeitung beschreibt.

3. Transparenz

Die betroffene Person muss wissen, wer welche Daten für welchen Zweck verarbeitet. Daher räumt die DSGVO umfangreiche Betroffenenrechte wie Informationspflichten oder wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ein.

4. Zweckbindung

Die Daten dürfen nur für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Ausnahmen sind vorgesehen für Zweckänderungen, die aber mit dem ursprünglichen Zweck eng zusammenhängen.

5. Datenminimierung

Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für das Erreichen des Zwecks notwendig sind.

6. Richtigkeit

Die Daten müssen aktuell und richtig sein, andernfalls müssen sie berichtigt oder gelöscht werden.

7. Speicherbegrenzung

Bei der Frage, wann Daten nicht mehr benötigt und gelöscht werden können, gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Zudem sind alle Möglichkeiten zur Anonymisierung von Daten zu nutzen.

8. Integrität und Vertraulichkeit

Die DSGVO bindet den Datenschutz sehr stark an die Technik: IT-Verfahren müssen darauf ausgerichtet sein, möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeiten zu können.

9. Rechenschaftspflicht

Das datenverarbeitende Unternehmen ist verantwortlich für den Datenschutz. Hierfür braucht es ein Datenschutzmanagement, das von der Betriebsgröße sowie der Art und der Menge der verarbeiteten Daten abhängt. Das heißt, auch Kleinbetriebe wie Zahnarztpraxen müssen ein Mindestmaß an Dokumentation leisten, um die Einhaltung des Datenschutzes und der vorangegangenen Grundsätze nachweisen zu können.

Wann ist die Datenverarbeitung erlaubt?

Genauso wie unter dem BDSG wird auch unter der DSGVO das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gelten: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt. Welche Folgen hat das insbesondere für die Patientenversorgung?

Im Rahmen der Behandlung beruht die Datenverarbeitung meist auf einer gesetzlichen Grundlage, sodass es keiner ausdrücklichen Einwilligung des Patienten zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten bedarf. Mit dem Aufsuchen der Praxis zur Behandlung willigt er bereits ein. Diese Daten dürfen allerdings nicht für andere Zwecke genutzt werden. Sollen sie zum Beispiel an Dritte zur Abrechnung weitergeleitet oder zu Marketingzwecken genutzt werden, muss der Patient explizit einwilligen.

Neu wird sein, dass künftig „formfrei“ in die Datenverarbeitung eingewilligt werden kann, also auch mündlich. Es wird genügen, wenn der Patient unmissverständlich, zum Beispiel durch ein Nicken, sein Einverständnis bekundet. Damit der Praxisinhaber die Einwilligung jederzeit nachweisen kann, ist es allerdings ratsam, sie schriftlich auf einem separaten Formular einzuholen. Dieses wird der Patientenakte beigelegt. Dabei ist zu beachten, dass eine Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn sie freiwillig geschehen ist, die betroffene Person über den Zweck der Datenverarbeitung informiert und sie auf die Möglichkeit des Widerrufs hingewiesen wurde (Näheres unter „Informationspflichten“).

Kontakt zur Datenschutzbehörde

Dieser Artikel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll einen ersten allgemeinen Überblick über die neuen gesetzlichen Datenschutzregelungen und deren Folgen für die Zahnarztpraxis geben. Welche Auswirkungen die DSGVO auf die einzelne Zahnarztpraxis tatsächlich haben wird, hängt vom bereits bestehenden Datenschutzstandard in der Praxis ab. Zudem können offene Fragen, die mit Inkrafttreten der DSGVO aufkommen, erst nach und nach beantwortet werden. Hier werden insbesondere die Datenschutzbehörden gefragt sein. Im Zweifel gilt: Sprechen Sie die für Rheinland-Pfalz zuständige Behörde an:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Telefon: 06131/208-2449
Telefax: 06131/208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Pflichten der Praxis zum Datenschutzmanagement und zur Dokumentation

Die Rechenschaftspflicht ist, wie erwähnt, ein tragendes Grundprinzip der DSGVO. Demnach müssen datenverarbeitende Stellen nicht nur rechtmäßig, sorgsam und sicher mit personenbezogenen Daten umgehen, sondern sie müssen das auch jederzeit der Datenschutzbehörde (siehe oben) auf Nachfrage nachweisen können. Was müssen Zahnarztpraxen dafür tun?

1. Datenschutzbeauftragten benennen

Sind mindestens zehn Personen in der Praxis mit der Datenverarbeitung beschäftigt, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Für die Berechnung werden alle Praxismitarbeiter berücksichtigt, auch Auszubildende und Teilzeitkräfte. Ausgenommen sind Reinigungskräfte. Diese „10-Personen-Regel“ gilt für jede Praxisform (Einzelpraxis, Berufsausübungs- oder Praxisgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum). Unabhängig von dieser Regel kann ein Datenschutzbeauftragter freiwillig benannt werden. Bei einer umfangreichen Verarbeitung von Daten ist ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wobei der Begriff „umfangreich“ bislang nicht konkretisiert ist. Einzelpraxen sind nach derzeit herrschender Meinung nicht dazu verpflichtet. Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann ein Mitarbeiter oder auch ein externer Beauftragter übernehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist der Praxisleitung unterstellt, aber weisungsunabhängig. Er überwacht die Datenverarbeitung in der Praxis, unterrichtet und berät die Praxisleitung und wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzrechts und der Datenschutzmaßnahmen hin. Zudem soll er die Mitarbeiter sensibilisieren und schulen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind betriebsintern und -extern auf der Internetseite zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Er ist zudem der Ansprechpartner für die Datenschutzbehörde.

2. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten aufstellen

Die DSGVO verpflichtet Zahnarztpraxen, jegliche Datenverarbeitung zu dokumentieren. Dazu müssen sie Verzeichnisse über alle Verfahren führen, mit denen Daten verarbeitet werden. Wesentliche

Verarbeitungstätigkeiten sind zum Beispiel:

- » Personalverwaltung
- » Verarbeitung von Patientendaten zur Behandlung
- » Verarbeitung von Patientendaten zur Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung bzw. die Private Verrechnungsstelle
- » Betrieb der Internetseite mit Möglichkeit der Online-Terminbuchung
- » usw.

Die Verzeichnisse müssen der Aufsichtsbehörde jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen schriftlich oder elektronisch, zum Beispiel als Word- oder Exceldatei, geführt werden und folgende Angaben enthalten:

- » Kontaktdaten der Praxis und ggf. des Datenschutzbeauftragten
- » der Zweck der Datenverarbeitung (zum Beispiel Patientenbehandlung, Arbeitszeiterfassung, Gehaltsabrechnung)
- » die Personenkreise, deren Daten verarbeitet werden (Patienten, Mitarbeiter, Dienstleister)
- » die Art der verarbeiteten Daten
- » die Empfänger der Daten (Kassenzahnärztliche Vereinigung, Krankenkassen, private Abrechnungsstellen, Banken etc.)
- » die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU (zum Beispiel bei Nutzung von Webmail- oder Cloud-Diensten)
- » die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten. Hier sind präzise Angaben gefordert, ein Verweis auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen genügt nicht.
- » technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Tipp: Musterverzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gibt es auf der Internetseite der KZV Rheinland-Pfalz unter www.kzvrlp.de. Die dort

bereitgestellten Informationen werden ständig aktualisiert.

3. Schutzmaßnahmen ergreifen

Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Datengeheimnisses ergriffen werden müssen, konkretisiert die DSGVO ebenfalls:

- » Verschlüsselung personenbezogener Daten zur Vermeidung unbefugter Zugriffe
- » Pseudonymisierung personenbezogener Daten zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung
- » Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der IT-Systeme und Dienste
- » Wiederherstellbarkeit der Daten nach technischen Zwischenfällen
- » regelmäßige Überprüfungen der Systeme und der Schutzmaßnahmen

In der Regel erfüllen Zahnarztpraxen diese Anforderungen bereits. Dennoch ist es ratsam, das praxisinterne Sicherheitskonzept mithilfe von IT-Experten auf den Prüfstand zu stellen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Darüber hinausgehend fordert die DSGVO unter Umständen die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Nach derzeit herrschender juristischer Auffassung sind Praxen mit einem Behandler hiervon jedoch nicht betroffen (Artikel 35 DSGVO, Erwägungsgrund 91).

Erweiterte Informationspflichten und Auskunftsrechte

Die Bürger sollen mehr Transparenz darüber erhalten, wer welche ihrer Daten nutzt. Dafür räumt ihnen das neue Datenschutzrecht umfangreichere Auskunftsrechte ein. Gleichzeitig müssen datenverarbeitende Stellen strengere Informationspflichten erfüllen.

Folgende Angaben müssen Zahnarztpraxen machen:

- » Kontaktdaten der Praxis und ggf. des Datenschutzbeauftragten
- » Zwecke der Datenverarbeitung; neu: auch jegliche Zweckänderung
- » Personenkreise, deren Daten verarbeitet werden, zum Beispiel Patienten, Mitarbeiter, Dienstleister
- » Empfänger der Daten, zum Beispiel Kassenzahnärztliche Vereinigung, Krankenkassen, private Abrechnungsstellen, Banken
- » Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU (zum Beispiel bei der Nutzung von Webmail- oder Cloud-Diensten)

Sichere Daten: Basisschutz in der Zahnarztpraxis

- 
- » **Physischer Schutz:** Die Aktenschränke und Serverräume sind stets verschlossen.
 - » **Passwortschutz:** Alle Computer haben einen Passwortschutz. Innerhalb kürzester Zeit schalten sich Bildschirmschoner ein. Die Bildschirme sind so aufgestellt, dass Patienten Daten nicht einsehen können.
 - » **Benutzerverwaltung:** Sie haben festgelegt, welcher Mitarbeiter wann auf welche Daten zugreifen darf.
 - » **Datenschutzbeauftragter:** Sie beschäftigen zehn Mitarbeiter und mehr haben einen Datenschutzbeauftragten benannt.
 - » **Datenportabilität:** Patientendaten verlassen Ihre Praxis nur verschlüsselt.
 - » **IT-Sicherheit:** Sie verwenden immer eine aktuelle Virenschutz-Software und eine Firewall.
 - » **Dienstleister:** Ihre Dienstleister haben sich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 - » **Mitarbeiter:** Ihre Mitarbeiter sind im Datenschutz geschult und dafür sensibilisiert, wie sie in der Kommunikation mit den Patienten die Vertraulichkeit wahren.

- » geplante Speicherdauer der Daten
- » datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Personen: Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde
- » Recht des Betroffenen auf Widerruf einer Einwilligung
- » Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

Datenverarbeitende Unternehmen müssen ihren Informationspflichten aktiv nachkommen und sämtliche Rechtstexte (Einwilligungstexte, Datenschutzinformationen, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) daraufhin anpassen. Im Gegensatz dazu steht das in der DSGVO normierte Auskunftsrecht, bei dem betroffene Personen von sich aus aktiv eine Auskunft verlangen können, ob und welche ihrer persönlichen Daten verarbeitet werden. Das Unternehmen muss die Auskunft grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erteilen.

Tipp: Informationen über die Datenverarbeitung in der Praxis können schriftlich oder elektronisch gegeben werden. Sie sollen präzise, transparent und leicht verständlich sein. Unter www.kzvrlp.de findet sich ein Muster für eine Patienteninformation. Sie sollte im Wartezimmer ausgelegt und zusätzlich jedem Alt- und Neupatienten ausgehändigt werden. Dies sollte in der Patientenakte vermerkt werden.

Infolge der neuen Informationspflichten müssen auch die Datenschutzerklärungen auf Webseiten geprüft und möglicherweise überarbeitet werden. Zahnarztpraxen sollten insbesondere auf Folgendes achten:

- » Die Datenschutzerklärung muss den Namen und die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Fax) der Praxis enthalten. Sofern ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, sind auch seine Kontaktdaten, aber nicht der Name, zu nennen.
- » Für jede Funktion auf der Webseite, die personenbezogene Daten nutzt, muss separat der Zweck der Datenverarbeitung benannt werden.
- » Werden Daten an Dritte übermittelt, müssen diese entweder namentlich aufgeführt werden oder es müssen zumindest die Empfängergruppen, zu denen diese Dritten gehören, genannt werden, zum Beispiel Krankenkassen oder Abrechnungsstellen. Werden Daten ins EU-Ausland übermittelt, muss die Datenschutzerklärung hierüber ebenfalls informieren.
- » Die Datenschutzerklärung sollte von jeder Seite der Webseite abrufbar sein.
- » Die Datenschutzerklärung muss leicht verständlich formuliert sein.
- » Der Seitenbetreiber muss über den Einsatz von Cookies informieren und die Möglichkeit des „Opt-out“ geben, sodass ein Nutzer nicht mehr nachverfolgt werden kann. Verwendet er ein Analysetool wie Google Analytics, muss er die Nutzer auch das wissen lassen.

Was ändert sich in der Auftragsverarbeitung?

Schon heute ist es gang und gäbe, dass Zahnarztpraxen bei der Datenverarbeitung mit Dienstleistern zusammenarbeiten, zum Beispiel mit IT-Dienstleistern, zahntechnischen Laboren oder mit Abrechnungsstellen und Lohnbüros. Daten werden in solchen Fällen bereits im Auftrag auf vertraglicher Basis genutzt. Die Auftrags(daten)verarbeitung wird es auch unter der DSGVO geben.

Das neue Recht gestaltet die Datenverarbeitung im Auftrag nicht grundlegend um. Die Auftragnehmer („Auftragsverarbeiter“) müssen weiterhin sorgfältig ausgewählt werden. Der Auftraggeber darf nur solche Dienstleister beauftragen, die garantieren können, im Einklang mit der DSGVO das Datengeheimnis zu wahren. Als Garantien können Verhaltensregeln oder Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters dienen. Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im vereinbarten Rahmen nutzen und er muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz treffen. Verträge über die Auftragsverarbeitung müssen zwar schriftlich geschlossen werden. Künftig genügt es jedoch, wenn sie in elektronischer Form (ohne Originalunterschrift) vorliegen. Bestehende Verträge können fortbestehen. Der Praxisinhaber sollte aber überprüfen, ob sie konform mit dem neuen Datenschutzrecht sind.

Unter der DSGVO bleibt der Auftraggeber insgesamt verantwortlich für die Datenverarbeitung. Die Auftragsverarbeiter werden allerdings stärker als bisher in die Verantwortung genommen. Auch sie haften künftig bei Datenpannen, etwa wenn personenbezogene Daten durch einen Hacker-Angriff, durch Verlust eines Datenträgers oder eines mobilen Endgeräts in die Hände von unbefugten Dritten gelangt sind.

Was muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung beinhalten?

- » Gegenstand und Dauer der Vereinbarung
- » Art und Zweck der Datenverarbeitung
- » Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen
- » Weisungsbefugnisse des Auftraggebers
- » Verpflichtung zur Vertraulichkeit des Auftragsverarbeiters
- » Sicherstellung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

- » Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern
- » Unterstützung des Auftraggebers bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- » Datenrückgabe oder -löschung nach Abschluss der Auftragsverarbeitung
- » Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungspflichten des Auftragsverarbeiters
- » Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Auftraggeber zu informieren, falls eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt

Zwei weitere Hinweise:

- » Mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung muss kein Vertrag über die Auftragsverarbeitung geschlossen werden.
- » Das „Hosting“ einer Internetseite auf einem externen Server fällt nur dann unter die Auftragsverarbeitung, wenn auf dem externen Server die IP-Adressen der Nutzer gespeichert oder wenn über ein Kontaktformular personenbezogene Daten der Nutzer (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.) abgefragt werden.

Tip: Ein Vertragsmuster für die Auftragsverarbeitung findet sich auf www.datenschutz.rlp.de.

Weitere Regelungen der DSGVO

Die DSGVO konkretisiert zudem folgende Sachverhalte:

Meldepflicht bei Datenschutzverstößen

Jeder Verstoß gegen das Datenschutzrecht muss künftig binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden an die zuständige Datenschutzbehörde gemeldet werden. Die Meldung muss die Art des Datenschutzverstoßes und der Daten sowie die Art und Zahl der betroffenen Personen enthalten. Zudem muss der Datenschutzbeauftragte samt Kontaktdaten oder – wenn nicht benannt – eine andere Anlaufstelle, idealerweise der Praxisinhaber, genannt werden. Nicht fehlen darf eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen und der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen, um die Verletzung des Datenschutzes zu beheben oder abzumildern.

Einwilligungsalter

Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung ist erst ab einem Alter von 16 Jahren möglich. Zuvor bedarf es der Zustimmung der Eltern. Eine nachträgliche Genehmigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Recht auf „Vergessenwerden“

Eine Person kann die Löschung ihrer Daten, auch im Internet, verlangen. Das ist der Fall, wenn der Zweck der Verarbeitung entfällt, die Person der Verarbeitung widerspricht, die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist oder eine Pflicht des Unternehmens zur Löschung der Daten besteht.

Beschwerden

Bürger können sich ab Mai 2018 bei einer Datenschutzbehörde ihrer Wahl beschweren, wenn sie glauben, dass bei der Verarbeitung der Schutz ihrer persönlichen Daten verletzt wurde. Dafür stellen die Aufsichtsbehörden zum Beispiel ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Fazit: Erste Schritte zur Umsetzung der DSGVO

Der Datenschutz bleibt auch unter der DSGVO Chefsache. Praxisinhaber sollten sich intensiv mit den Neuerungen des Datenschutzrechts auseinandersetzen und die bestehenden Prozesse, mit denen Daten in ihrer Praxis verarbeitet werden, kritisch prüfen und an die DSGVO anpassen. Insbesondere sollten sie zunächst

- » prüfen, ob sie einen Datenschutzbeauftragten benötigen und diesen gegebenenfalls benennen,
- » eine Bestandsaufnahme durchführen, welche Daten in der Praxis verarbeitet werden und daraufhin ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufstellen sowie
- » alle verwendeten Formulare wie Einwilligungserklärungen, Datenschutzinformationen, Anamnesebogen und Verträge mit Dritten prüfen und möglicherweise an die neuen Datenschutzanforderungen anpassen.
- » Nicht vergessen werden dürfen die Praxismitarbeiter. Sie sollten für die neuen Vorgaben sensibilisiert und gegebenenfalls geschult werden. ■

Weitere Informationen

Aktuelle Informationen und Arbeitshilfen wie Kurzpapiere zu einzelnen Fragestellungen oder einen Fragen-Antworten-Katalog bietet der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz auf seiner Internetseite www.datenschutz.rlp.de an. Orientierung und Hinweise gibt auch die Initiative „Mit Sicherheit gut behandelt“ unter www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de.

Derzeit überarbeiten die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundeszahnärztekammer ihren „Datenschutz- und Datensicherheitsleitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV“.

Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat die rechtlichen Neuerungen in das Zahnärztliche Qualitätsmanagement-System (Z-QMS) integriert.